

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 2 November 2013

www.aspe-institut.de

Weitere Neuigkeiten vom ASPE-Institut

Im Jahr 2014 startet unser neuestes Projekt.

- **Die ASPE-Akademie**

Artenschutz auf den Punkt gebracht.

Pünktlich nach der Einführung der ASPE-Management-Application starten wir, mit unserem Kompetenzzentrum für internationales Artenschutzrecht, unsere neu konzipierten Schulungen und Workshops.

Ein internationales Expertenteam wird Sie auf Wunsch auch bilingual ausbilden.



© G. Hermanns

Abb. 1 Egon Braß bei einer ASPE-Schulung

- Mit ASPE steht Ihnen bereits ein leistungsfähiges Instrument für die Arbeit im internationales Artenschutz zur Verfügung.
- ASPE erspart Ihnen bereits heute langwierige Recherchearbeiten durch bis zu 300 selektierbare Merkmale zu jedem Tier und jeder Pflanze des ASPE-Lexikons.
- Die Vorschriften in ASPE bieten Ihnen derzeit zu mehr als 86.000 Arten und Synonymen eine Zusammenfassung und Interpretation des geltenden EU- sowie bundesdeutschen Rechts.
- Durch unserer Updateservice bleiben Sie immer auf dem Laufenden.

Nun ergänzen wir unser Angebot für Sie durch die Möglichkeit der intensiven Schulung im Artenschutzrecht.

ASPE zeigt Ihnen alle Möglichkeiten, wir bringen Ihnen die richtige Anwendung der Gesetze und Vorschriften bei.

Werden Sie Experte im internationalen Artenschutz. Das ASPE-Team hilft Ihnen dabei.

Alle unsere Anwender kennen und nutzen die Hotline, die nicht nur die Anwendung unserer Software unterstützt, sondern auch fachliche Fragen beantworten kann.

40% aller Anfragen werden von der Hotline bereits heute an das Expertenteam weitergeleitet.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Artenschutzrecht in nächster Zeit vereinfacht wird.

Daher haben wir uns, ergänzend zu unseren Software-Schulungen, zu umfangreichen fachlichen Seminaren entschlossen.

Unser Konzept besteht aus einem, 3-stufigen Programm mit jeweils eintägigen Schulungen in Ihrer Nähe.

1. **Newcomer** – Startschulung für Neu-Einsteiger in den Artenschutz
2. **Next Step** – Aufbau training
3. **Special Power-Training** für Fortgeschrittene

Die Workshops finden in Gruppen mit maximal 10 Teilnehmer statt.

Wir werden dazu auch unsere vielfach erprobten Webinare einsetzen, wie bereits aus unseren Schulungen für ASPE-Zoo-Anwender bekannt.

Natürlich bieten wir auch Specials wie z.B. Schulungen und Beratungen von Pharmakonzernen und anderen Unternehmen an.

Artenschutz ist ASPE !

ASPE ist Artenschutz !

Ausblick auf:

2014 ! 2014 ! 2014 ! 2014 ! 2014 !

Kostenlos für unsere Anwender:

Das ASPE-Lexikon als Web-Anwendung im Intranet

Bald verteilen wir unsere neuste Entwicklung **kostenlos** an unsere Anwender.

Durch eine Web-Anwendung kann nun unser Lexikon von allen Mitgliedern innerhalb einer Verwaltung genutzt werden.

Der Vorteil - nun kann sich auch das Bauamt informieren, ob und wie bestimmte Tierarten, die z.B. bei einer Bauunternehmung in der Diskussion stehen, geschützt sind.

Oder das Umweltamt kann den neuesten Rote-Liste-Status direkt im Intranet nachlesen.

Damit stehen die umfangreichen Informationen des ASPE-Lexikons sowie sämtliche Vorschriften zum nationalen und internationalen Artenschutz nicht mehr nur der Artenschutzbehörde zur Verfügung, sondern der gesamten Verwaltung.

Natürlich sind auch alle Gesetzestexte sowie die Vorschriften – genau wie in ASPE – sofort verfügbar.

Sämtlich 300 Merkmale zu jedem geschützten Tier und jeder geschützten Pflanze, sind nun innerhalb ihrer Behörde kostenlos zur Recherche und Wissensbildung verfügbar.

Ein Service der ASPE-Institut GmbH.

2014 ! 2014 ! 2014 ! 2014 ! 2014 !

Kostenlos für Tierhalter und Interessierte Bürger:

Der Artenschutzfinder

Demnächst im Internet! Wir haben einen Teil des ASPE-Lexikons für das Internet aufbereitet:

Dem Tierhalter, dem interessierten Bürger oder dem Jugendlichen, der sich ein Tier anschaffen möchte, steht nun auch das ASPE-Lexikon in Form des **Artenschutzfinders** zur Verfügung.

Hier kann man sich informieren über:

1. die biologische Systematik
2. den wissenschaftlichen, deutschen, englischen, französischen oder italienischen Art-namen
3. natürlich auch über dessen wissenschaftliche, deutsche oder englische Synonyme
4. ob es eine europäische Art ist
5. die Verbreitung
6. die aktuelle Rote Liste Einstufung
7. ob und in welchem Bundesland die Art als Gefahrtier eingestuft ist
8. ob das Tier meldepflichtig ist und welche Dokumente man ggf. benötigt

Diese Informationen sind nicht nur eine Quelle für Bürger, sondern entlasten auch unsere ohnehin schon bis an die Grenzen ausgelasteten Behörden, da ein Teil der Beratungsarbeit so sicherlich entfällt. Natürlich wird auch dieses Lexikon ständig von uns aktuell gehalten und ergänzt.

Ein weiterer innovativer Service der ASPE-Institut GmbH.

- **Software im Artenschutz:
Komplexe Aufgaben erfordern kompetente Lösungen**

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Seit wir Software-Lösungen für den Artenschutz entwickeln, gab und gibt es Versuche, ein Konkurrenzprodukt zu schaffen. Vornehmlich geschieht dies unter dem Versprechen, dass dieses Produkt kostengünstiger, bei gleicher Leistungsfähigkeit, sein soll.

Diese Argumentation wird fast ausschließlich aus dem DV-Bereich angeführt, da man davon ausgeht, dass der Artenschutz aus dem Ausfüllen und Verwalten von Formularen besteht.

Hierbei wird vernachlässigt, dass die Sachkunde im Artenschutz eine höchst komplexe Materie darstellt, die sich ständig durch Gesetzesnovellen verändert und so in der eingesetzten Software permanent zu aktualisieren ist. Nur, Aktualisierungen verlangen noch mehr Sachkenntnis, da diese ausschließlich in Bezug auf die Entwicklungen im Artenschutz und eine damit verbundene intensive Kenntnis der Sachzusammenhänge nötig ist.

ASPE existiert seit nunmehr 26 Jahren, in denen sich auch unsere Kenntnisse und Erfahrungen mitentwickelt haben. Die Zusammenarbeit eines Teams von Biologen, Geografen, Veterinären, IT-Fachleuten sowie von Behördenvertretern, Naturschutzverbänden und verschiedener Hochschulen, hat eine Wissensbasis geschaffen, um das fachliche Niveau dieses Produkts auch in der Zukunft zu gewährleisten.

Dass gerade der fachliche Bereich immer stärker in den Vordergrund gerückt ist, zeigen die Nachfragen an unserer Hotline. Dies hat auch dazu geführt, dass wir uns entschlossen haben, eigene Schulungen durchzuführen, die 2014 starten werden. Denn das Angebot und die Möglichkeiten, sich fachlich im Artenschutz schulen zu lassen, ist verglichen mit Bedarf und Nachfrage zu gering.

Das Verstöße gegen den Artenschutz nicht an Grenzen einzudämmen sind, zeigt die Praxis in den zuständigen Behörden. So tauchen z.B. immer wieder illegale Greifvögel im ganzen Bundesgebiet auf, die eindeutig von einem bestimmten Verkäufer stammen. Mittels ASPE können diese Wege sehr einfach nachvollzogen werden.

Inzwischen arbeiten mehr als 80% aller Artenschutzbehörden in Deutschland erfolgreich mit ASPE. Mit unserer neuen Software, der ASPE Management Application, die derzeit bei allen unseren Anwendern sukzessive installiert wird, können wir einen noch einfacheren Austausch von Daten weit über Ländergrenzen hinweg ermöglichen und so ein Werkzeug bereitstellen, dass die Verfolgung von Straftaten unterstützt.

Gleichzeitig werden beispielsweise bei Halterwechseln oder beim Tierhandel, Doppelarbeiten in den Behörden und damit Arbeitszeit sowie Kosten eingespart.

Betrachtet man den eigentlichen Sinn des Artenschutzes, dann kann die Einhaltung der Regeln und damit die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Handelns nur mit einem einheitlichen System in Deutschland garantiert werden.

In Zeiten knapper Ressourcen und geringer Mitarbeiterzahlen muss der Mitteleinsatz im Hinblick auf den größtmöglichen Nutzen erfolgen und kann sicherlich nicht mit Sonderlösungen stattfinden, die im kleinen Rahmen mit oftmals auch zu geringem Fachwissen erstellt werden.

Jede fünfte Zugvogelart im Rückgang

Studie „Vögel in Deutschland 2012“ erschienen

25. Oktober 2013 - Bei einem Fünftel der wandernden Vogelarten, die in Deutschland vorkommen, sind die Bestände rückläufig. Das ist das Ergebnis der aktuellen Studie „Vögel in Deutschland 2012“, die speziell den Vogelzug beleuchtet. Wichtige Ursachen für den Rückgang der Zugvogelarten sind die verschlechterten Lebensbedingungen in großflächigen strukturarmen Agrarlandschaften sowie der Klimawandel.



Der Seeregenvogel gehört zu den Zugvogelarten, die seit 1980 um mehr als 50 Prozent abgenommen haben.

Konkret nahmen in den letzten 25 Jahren die Rast- oder Überwinterungsbestände von 64 (= 21 Prozent) der 305 wandernden und regelmäßig in Deutschland auftretenden Vogelarten ab. Die besorgniserregende Entwicklung zeigt sich zum Beispiel bei Raufußbussard und Ohrenlerche. Die Autoren der Studie vom Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) fordern daher erhöhte Schutzanstrengungen.

Zugzeiten verschieben sich

„Es zeigt sich, dass der Klimawandel nicht ohne Folgen für die Zugvögel bleibt. Die Zugzeiten der Vögel verschieben sich meist nicht synchron zu den Änderungen in der jahreszeitlichen Vegetations-

und Insektenentwicklung. Der Bruterfolg verringert sich dadurch und die Arten werden seltener“, sagte BfN-Präsidentin Beate Jessel.



Trans-Sahara-Zieher wie der Grauschnäpper kommen heute gut zehn Tage früher aus den Winterquartieren zurück als für 50 Jahren.

„Insbesondere viele Singvögel und Greifvögel der offenen Kulturlandschaft sind stark betroffen. Die aktuelle Bestandssituation der wandernden Vogelarten, die in der Agrarlandschaft rasten, zeigt dringenden Handlungsbedarf an“, mahnte Bernd Hälterlein, Vorsitzender des DDA. „Die Rastbestände von über 35 Prozent aller Arten, die die offene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft außerhalb der Brutzeit zur Rast und Nahrungssuche aufsuchen, nehmen in Deutschland ab.“

Struktureichtum der Landschaft erhöhen

Zum Schutz der Arten sollten nach Ansicht der Autoren Stilllegungs- und Brach- sowie Ernteverzichtflächen eingerichtet und der Strukturreichtum der Landschaft erhöht werden. „Wenn mehr Ernterückstände als wichtige Nahrungsressourcen auf den Felder verbleiben sowie auf einen schnellen Umbruch abgeernteter Felder verzichtet wird, dann kann sich die herbst- und winterliche Artenvielfalt in der Agrarlandschaft ebenfalls erhöhen und sogar den Bruterfolg im Folgejahr verbessern,“ ergänzte Christof Herrmann, Geschäftsführer der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.

Maßnahmen international abstimmen

Die Studie zeigt deutlich, dass vor allem die südlich der Sahara überwinternden Langstreckenzieher erheblicher Schutzanstrengungen bedürfen. Beispielsweise werden sie in Südeuropa und Afrika immer noch Opfer von illegalem Massenfang. „Für die Verbesserung der Bestandssituation vor allem dieser Arten müssen zeitnah geeignete, international abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden“, forderte Beate Jessel. „Um wirksame Strategien für einen nachhaltigen Zugvogelschutz entwickeln zu können, bedarf es einer konzertierten Erforschung grundlegender Zusammenhänge, die den gesamten Jahreslebensraum von Zugvogelpopulationen betrachtet“, forderte Christof Herrmann.



Langstreckenzieher wie der Neuntöter werden in Südeuropa und Afrika immer noch Opfer von illegalem Massenfang.

Auch wenn der Abnahmetrend insgesamt bei den Vogelarten negativ zu beurteilen ist, so bestätigt die Studie bei einzelnen Arten eine leichte Stabilisierung der Bestände. „Erfreulich ist der in den letzten 25 Jahren positive Trend bei Wanderfalke und Seeadler. Möglicherweise haben hier die Naturschutzmaßnahmen bereits gegriffen.“ so Beate Jessel.

Hintergrund

Geschätzte 50 Milliarden Vögel bewegen sich weltweit alljährlich auf ihren saisonalen Wanderungen zwischen Brutgebiet und Winterquartier. Die Distanz der Vogelwanderungen reicht je nach Vogelart von kleinräumigen Bewegungen auf regionaler Ebene bis hin zu Zugstrecken über mehrere Kontinente und viele tausend Kilometer. Einzelne Langstreckenzieher sind in der Lage, mehr als 10.000 Kilometer in jeder Zugsaison zurückzulegen. Dabei schaffen sie bis zu tausend Kilometer an einem Tag bei mittleren Geschwindigkeiten von 90 Stundenkilometern.

Die Studie „Vögel in Deutschland“ erscheint seit 2007 jährlich. Sie ist eine komprimierte Zusammenfassung aktueller Entwicklungen in der heimischen Vogelwelt. Der Schwerpunkt der diesjährigen aktuellen Studie liegt auf der Beschreibung der Bestandssituation ziehender Greifvögel und Eulen, Singvögel und anderer Nicht-Wasservogelarten. Die Ergebnisse des Vogelmonitorings basieren auf dem Engagement von bundesweit mehr als 5.000 ehrenamtlich tätigen Beobachterinnen und Beobachtern.

Quelle:

<http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/news/archiv/16292.html>

Bezug der gedruckten Fassung von „Vögel in Deutschland 2012“ über den DDA-Schriftenversand, An den Speichern 6, 48157 Münster, Tel. 0251-2101400.

Artenschutz – Gutachten nach § 44 BNatSchG

Ein Hinweis in eigener Sache:

Wir beschäftigen uns neben dem internationalen Artenschutz natürlich auch mit dem nationalen.

In Zusammenarbeit mit zahlreichen Spezialisten erstellen wir auch Artenschutz-Vorprüfungen sowie Artenschutz-Gutachten nach § 44 BNatSchG.

In Zusammenarbeit mit Architekten und Baufirmen haben wir ein Verfahren entwickelt mit dem Bauherren bereits im Vorfeld ihrer Bauvorhaben unterstützt werden.

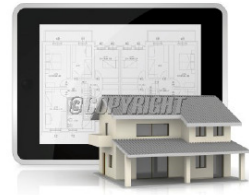
Hier hat sich erwiesen, dass Kosten und Zeit beim Antragsverfahren eingespart werden können.

Allerdings ist die Notwendigkeit der Prüfung der planungsrelevanten Arten noch relativ unbekannt. Vor allem private Bauherren sind oft sehr erstaunt, wenn das Bauamt an das Grünflächenamt o.ä. verweist, welches dann ein Gutachten fordert.

Aus unserer Sicht ist bei diesem Thema eine bessere Aufklärung der Bürger wünschenswert und notwendig.



© A. Günzel



Software. Workshops. Gutachten.

Aktuelle Urteile:

Fundtiere – wer bezahlt die Behandlungskosten?

Quelle : Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
<http://www.ltk-rlp.de/node/185>

Gesetzliche Regelung

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.5.1998

§ 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BGB auf dem Gebiet des Fundrechts vom 20. September 1977 in Verbindung mit §§ 967 und 90 a Satz 3 BGB

Verwaltungsvorschrift „Behandlung von Fundsachen“ des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 1. Oktober 2004 (MinBl S. 350)

Definition

Als Fundtier gilt ein Tier das besitzerlos aber nicht herrenlos ist.

Kennzeichnend dafür sind: guter Ernährungszustand, Halsband, Kennzeichnungen, Zutraulichkeit

Zuständigkeiten

Fundtiere sind Fundsachen, sie fallen unter die Zuständigkeit der Fundbehörden der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Städte. Diese sind nach § 2 des Tierschutzgesetzes verpflichtet, Fundtiere ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen

Die Behörden sind verpflichtet, die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung der Fundtiere zu erstatten.

Falls die Eigentümer des herrenlosen Tieres ermittelt werden können, kann die Fundbehörde von diesen die Erstattung der bereits übernommenen Kosten verlangen.

Nach einer Frist von mindestens 4 Wochen erlischt diese Verpflichtung, das Fundtier wird zu einem herrenlosen Tier.

Kann die zuständige Fundbehörde die notwendige Unterbringung und Betreuung nicht selbst sicherstellen, so hat sie das Fundtier einer geeigneten Einrichtung bzw Person zu übergeben, und die erforderlichen Aufwendungen für die Versorgung der Fundtiere zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn der Finder das Fundtier nicht bei der Fundbehörde sondern – mit Zustimmung der Behörde – direkt bei der Einrichtung / Person abgeben werden.

Erforderlich sind die Kosten, die für Unterbringung, Verpflegung und die lebensnotwendige medizinische Behandlung entstehen.

In der Praxis wird es von den Behörden meist so gehandhabt, daß diese eine Vereinbarung mit Tierschutzvereinen / im Tierschutz tätigen Personen treffen und die Erstattungspflichten durch Zahlung eines pauschalen Geldbetrags abgelten.

Trotzdem sollten die Kosten, die durch lebenserhaltende Maßnahmen entstehen, der zuständigen Ordnungsbehörde in Rechnung gestellt werden.

Notfalls muß der Tierarzt die Kosten der Notfallversorgung bei der zuständigen Behörde einklagen.

Aktuelle Urteile zur Notfallbehandlung eines Fundtieres

Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes:

Das VG des Saarlandes hatte im April 2013 einer Kleintierklinik Recht gegeben, die von der zuständigen Gemeinde Erstattung der Aufwendungen für die tierärztliche Untersuchung einer verletzten Schildkröte sowie deren anschließender Euthanasie verlangte.

Die Gemeinde hatte die Kostenerstattung mit dem Hinweis abgelehnt, es handele sich vorliegend nicht um ein Fund-, sondern um ein herrenloses Tier.

Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass eine eindeutige Klärung, ob es sich bei der Schildkröte um ein Fundtier oder herrenloses Tier gehandelt hatte, nicht möglich sei. Allerdings sei davon auszugehen, dass die Schildkröte sowohl aufgrund ihrer Tierart als auch infolge der erlittenen Verletzungen nicht mehr in der Lage war, zu ihrem Halter zurückzufinden, was für die Vermutung sprechen würde, dass

sie ihrem Besitzer verloren gegangen war. Zwar sei keine Verlustmeldung im Zuständigkeitsbereich der Beklagten eingegangen. Dies allein sei aber noch kein ausreichender Beweis dafür, dass das betreffende Tier herrenlos war.

Das Gericht hob hervor, dass die von ihm vorgenommene Interpretation der rechtlichen Lage ihre Rechtfertigung insbesondere in dem im Januar 2002 eingefügten Artikel 20a GG, der den Tierschutz zum Staatsziel erklärte, findet. Wörtlich heißt es: "Die vom Gericht favorisierte Auffassung, dass aufgefundene Tiere - außer in Fällen offensichtlicher Herrenlosigkeit - zunächst als Fundtiere im Sinne der §§ 965 ff. BGB zu qualifizieren sind, trägt der im Lichte des Artikels 20a GG zu betrachtenden Aufgabe der Rechtsordnung Rechnung, dass der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere zu gewährleisten ist."

Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen:

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat in seinem Urteil vom 19. Mai 2010 (AZ: 1 A 288/08) einem Tierarzt Recht gegeben, der von der Gemeinde Erstattung seiner Kosten für die Behandlung einer verunfallten Katze forderte. Die Katze konnte aufgrund ihres Pflegezustandes und einer Tätowierung eindeutig als Fundtier eingestuft werden- mit der Konsequenz dass die Verantwortlichkeit für die medizinische Versorgung bei der Gemeinde lag. Der Tierarzt hat somit gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen als Geschäftsführer ohne Auftrag. Die Kommune kann auch nicht den Einwand geltend machen, dass eine Behandlung des Tieres aus Kostengründen nicht gewollt sei und der Tierarzt gegen den Willen der Behörde gehandelt hat. Die Gemeinde war als Fundbehörde für das Wohl der Katze verantwortlich, sodass ihr schon gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes die Veranlassung angemessener Pflegemaßnahmen oblag. Eine Euthanasie der Katze hätte diese Pflicht verletzt.

Wegweisend an diesem Urteil ist, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht nur mit der Zuständigkeit der Kommune für Fundtiere nach dem BGB begründet, sondern vor allem mit den Bestimmungen im Tierschutzgesetz und der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz.

Die Urteilsbegründung lässt daher kaum Spielraum, im Falle von herrenlosen Tieren anders zu verfahren, da weder Grundgesetz noch Tierschutzgesetz zwischen Fund- und herrenlosen Tieren unterscheiden.

Bis zur endgültigen Klärung empfiehlt es sich jedoch für Tierärzte und Tierheime, mit den zuständigen Fund- und Ordnungsbehörden grundlegende Absprachen über die Frage der Kostenerstattung bei der Behandlung verletzt aufgefundener Tiere zu treffen.

Wichtig:

Fundrecht ist Landesrecht, d.h. es können länderspezifische Sonderregelungen getroffen werden. Daher ist es dringend erforderlich, sich mit dem Fundrecht des jeweiligen Bundeslandes auseinanderzusetzen.

Die beiden genannten Urteile gelten jedoch als weisende Entscheidungen.

Tipps und Kniffe:

von Egon Braß

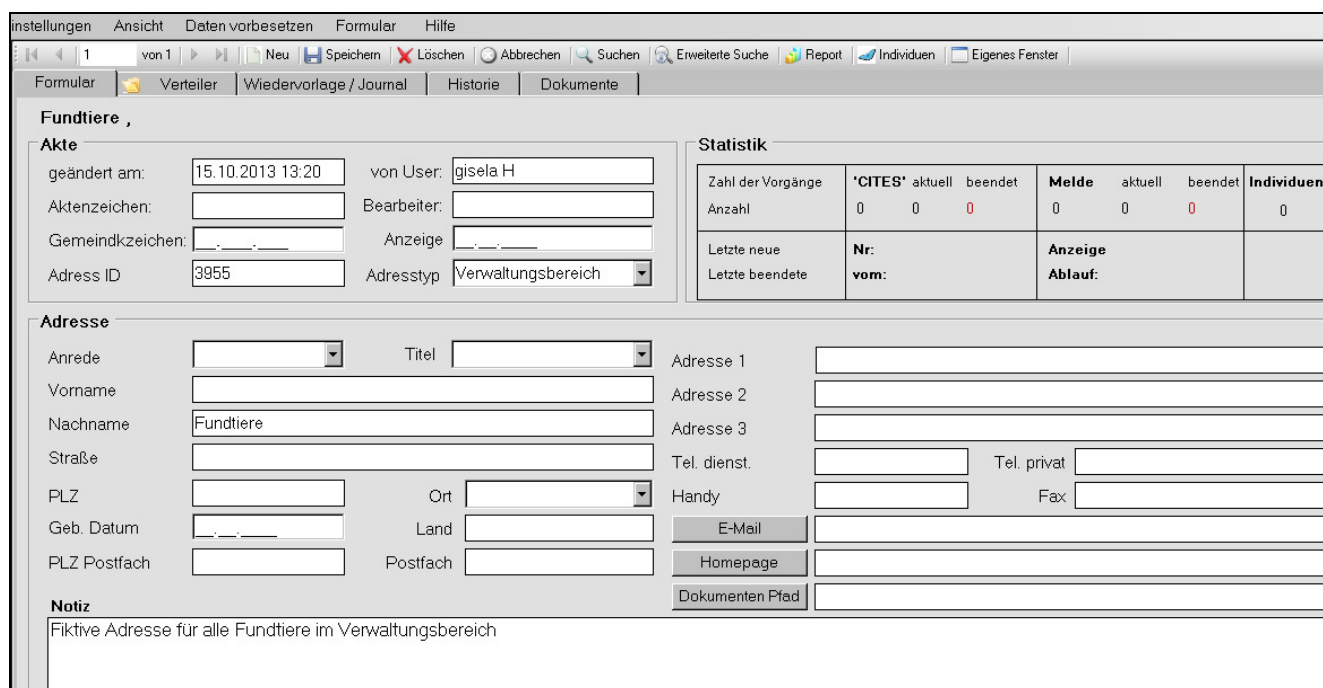
Wie behandelt man Fundtiere in ASPE?

-> Erstellen Sie eine fiktive Adresse „Fundtiere“

Fundtiere sind entlaufene bzw. verlorengegangene Tiere, deren Besitzer nicht bekannt ist. Da Fundtiere dem Fundrecht unterliegen, liegt die Verantwortung eines solchen Fundtieres bei der zuständigen Fundbehörde. Die Behörde muss für eine artgerechte Unterkunft sorgen. In den meisten Fällen übernimmt das Tierheim die Versorgung und ggf. Vermittlung.

Da das Tierheim jedoch nur für eine bestimmte Zeit der Halter des Tieres ist, empfiehlt es sich in ASPE eine fiktive Adresse mit Namen „Fundtier“ anzulegen. Hier reicht es, nur das Feld Nachname auszufüllen.

Unter dieser Adresse können nun alle Fundtiere erfasst werden.



Fundtiere ,

Akte

geändert am: 15.10.2013 13:20 von User: gisela H

Aktenzeichen: Bearbeitet:

Gemeindkzeichen: Anzeige:

Adress ID: 3955 Adresstyp: Verwaltungsbereich

Statistik

Zahl der Vorgänge	'CITES' aktuell	beendet	Melde	aktuell	beendet	Individuen
Anzahl	0	0	0	0	0	0
Letzte neue	Nr:		Anzeige			
Letzte beendete	vom:		Ablauf:			

Adresse

Anrede Titel Adresse 1

Vorname Adresse 2

Nachname Fundtiere Adresse 3

Straße Tel. dienst. Tel. privat

PLZ Ort Handy Fax

Geb. Datum Land

PLZ Postfach Postfach

Notiz

Fiktive Adresse für alle Fundtiere im Verwaltungsbereich

Ansicht Adresse

Wird ein neuer Halter für das Tier gefunden, dann beenden Sie den Vorgang in der Adresse Fundtier über einen Halterwechsel. Die Adresse des neuen Halters muss vorher eingetragen sein, damit Sie diese auch auswählen können.

Bis zum nächsten Mal

Ihr

Egon Braß



Aktuelle Seminartermine:

- **12. November 2013** *Erbstücke aus Material geschützter Arten, Metelen**
- **05./06. Februar 2014** *Newcomer – Startschulung für Neu-Einsteiger in den Artenschutz, Troisdorf*

*Mehr Informationen zu den Veranstaltungen im Artenschutzzentrum Metelen des Lanuv finden Sie hier:
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm>

Literaturempfehlung:

Achtung! Neu überarbeitete Fassung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Oktober 2012. Download unter:
<http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Oktober 2012.

Info:

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. **Universität Regensburg**
2. **Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070**
www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen! Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 108296
Fax: 02361/ 21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz

www.aspe-institut.de

www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Egon Braß
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH